



WARBURG PORTFOLIO ERTRAG

ANGABEN GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. NOVEMBER 2019 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (OFFENLEGUNGSVERORDNUNG)

Stand: 01.09.2023

Der Fonds WARBURG PORTFOLIO ERTRAG wurde durch die Gesellschaft auf Basis seiner Anlagebedingungen als Finanzprodukt gemäß

Artikel 6

der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) klassifiziert.

Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie weitere Details finden Sie folgend:

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidungen und zu erwartende Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Die Gesellschaft berücksichtigt substanzielle Nachhaltigkeitskriterien für aktiv durch die BANTLEON Invest AG gemanagte Fonds bereits vorgelagert auf Unternehmensebene und hat hierfür interne Strategien eingerichtet. Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden durch Emittentenausschlüsse auf Unternehmensebene der BANTLEON Invest AG gemindert. Als Nachhaltigkeitsrisiken sind dabei Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können, in welches der Fonds investiert ist. Mögliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken, welche die negativsten Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben könnten, liegen nach aktuellem Kenntnisstand im Bereich der klimabezogenen Risiken.

Hierbei ist zwischen physischen und transitorischen Risiken zu unterscheiden. Physische Risiken entstehen anlassbezogen oder aufgrund längerfristig veränderter Klimaverhältnisse durch den Klimawandel und können durch die unmittelbare Beschädigung von Vermögenswerten oder mittelbare Folgen durch die Unterbrechung der Lieferkette finanzielle (negative) Konsequenzen nach sich ziehen. Transitorische Risiken können umfangreiche politische, technologische und marktbezogene Veränderungen sein, welche bei der Einhaltung von Bestimmungen zur schnelleren Umsetzung einer kohlenstoffarmen Wirtschaft entstehen. In diesem Kontext geht ein potenzielles Risiko von den sogenannten Stranded Assets aus. Es handelt sich hierbei um Vermögenswerte, welche aufgrund politischer Entscheidungen oder nicht mehr gegebener wirtschaftlicher Überlebensfähigkeit kein wirtschaftliches Ergebnis erzielen. Unternehmen, in welche der Fonds investiert ist und welche zeitgleich über potenzielle Stranded Assets verfügen, könnten ein Risiko für eine negative Beeinflussung der Rendite des Fonds durch diese nachhaltigkeitsbezogenen Risiken darstellen.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens, in welches der Fonds investiert ist, entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Auch Auswirkungen auf die Reputation sind möglich, welche wiederum negativen Einfluss auf die Rendite des Fonds haben könnten. Die übergeordnete Berücksichtigung erfolgt dabei durch Nutzung vorgenannter Emittentenausschlüsse.

Die jeweils aktuelle Ausgestaltung der Kriterien ist der Webseite der BANTLEON Invest AG unter <https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit/bei-bantleon/in-der-kapitalverwaltung> zu entnehmen. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit zur Berücksichtigung substanzieller Nachhaltigkeitskriterien /-risiken maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt abhängt. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden. Durch die Kooperation mit einem international renommierten ESG-Datenanbieter wird diese Problematik allerdings nach Einschätzung der Gesellschaft im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich adressiert. Die Gesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen. Für nicht aktiv durch die BANTLEON Invest AG gemanagte Fonds oder passive Anlagestrategien gelten die Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene nicht, weswegen negative Auswirkungen aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds nicht ausgeschlossen werden können.

Generell gilt, dass die Wahrung des Anlegerinteresses für die Gesellschaft stets die höchste Priorität hat. Sollte die Art des Produktes, die Art des Managementansatzes oder das Anlegerinteresse der Umsetzung etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Kriterien entgegenstehen, so hat die Bewirtschaftung des Mandates im besten Anlegerinteresse im Rahmen der Anlagebedingungen stets Vorrang. Nach Ansicht der Gesellschaft steht dieses Vorgehen im Einklang mit den Vorgaben des KAGB und den Wohlverhaltensregeln des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Sicherstellung, dass nur Investitionen in Unternehmen erfolgen, welche Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Da die Anlagestrategie des Fonds keine explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vorsieht, ist gegebenenfalls nicht sichergestellt, dass nur Investitionen in Unternehmen erfolgen, welche Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Weitere Angaben, die die Einstufung in die jeweilige Kategorie gemäß der Vorgaben der Offenlegungsverordnung begründen

Da der Fonds über keine explizit in den wesentlichen Legaldokumenten festgehaltene nachhaltige Ausrichtung verfügt, ist die oben vorgenommene Kategorisierung aus Sicht der Gesellschaft folgerichtig.

Für den Fall dass ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, finden Sie nachfolgend Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit den Nachhaltigkeitsmerkmalen vereinbar ist sowie Angaben, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des Indexes zu finden ist

Da der Fonds nicht über einen oder nicht über einen zum überwiegenden Teil nach Nachhaltigkeitskriterien gestalteten Referenzindex verfügt, entfallen entsprechende Angaben.

Falls das Mandat unter Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft worden ist: Zusätzliche Angaben zu den in Artikel 9 der Offenlegungs-VO geforderten Informationen

Es ist keine Einstufung nach Artikel 9 der Offenlegungs-VO erfolgt.

BANTLEON Invest AG

An der Börse 7
30159 Hannover

Handelsregister Hannover HRB 58629
Vorstand: Caroline Specht, Dr. Dirk Rogowski
Aufsichtsratsvorsitzender: Jörg Schubert